



ESt & Spendenabzug

Beschränkter Spendenabzug ist verfassungsgemäß

Finanzgericht Münster (FG), Urteil vom 27.08.2020
[Aktenzeichen 5 K 3940/18 E,F]

Stand: 19.05.2021

Je höher eine Spende ausfällt, desto besser für den Verein. Der Spender wird insofern vom Staat belohnt, als sich der Fiskus indirekt an seinen Zahlungen beteiligt: Spenden können mit bis zu **20 % des Gesamtbetrags der Einkünfte** oder 4 ‰ der Summe der Umsätze, Löhne und Gehälter als Sonderausgaben abgezogen werden. Damit das Finanzamt des Spenders die „milde Gabe“ anerkennt, muss sie der Förderung mildtätiger, kirchlicher, religiöser, wissenschaftlicher oder anderer als besonders förderungswürdig anerkannter Zwecke dienen.

Da der Spendenabzug durch den Höchstbetrag begrenzt ist, kann es bei hohen Spenden passieren, dass sie teilweise nicht berücksichtigt werden. Für diesen Fall ermöglicht der Gesetzgeber einen **Zuwendungsvortrag**, damit die steuerliche Wirkung hoher Spenden nicht verlorenght.

Hinweis Bereits seit 2007 können steuerlich nichtberücksichtigte Zuwendungen nur noch vorgetragen werden. Ein Zuwendungsrücktrag ist seitdem nicht mehr möglich.

Das Finanzgericht Münster hat bestätigt, dass diese Gesetzesänderung verfassungsgemäß ist. Auch die gesetzliche Regelung, nach der ein vom Spender nichtgenutzter Spendenvortrag nach seinem Tod nicht auf seine Erben übergehe, sondern endgültig untergehe, widerspreche nicht dem **Gleichheitsgrundsatz**.

Hinweis Auch Spenden sollten „gesteuert“ werden, um einen optimalen Sonderausgabenabzug zu erreichen.